

SEHR VERTRAULICH

11. Dezember . 1953

TO : 25 (25/B)
FROM : 30 (46) # 67/53 s.v.
SUBJECT: Beziehungen des MA KRUG zu PONGER/DR.HOETTL
REF. : Memo 25.50/B vom 1.4.1953, # 6801.

1. Durch Weisung 30 (30.0) wurde 46 mit der Untersuchung des Verhaltens KRUGs als Mitarbeiter der Org. in seinen Beziehungen zu PONGER und DR.HOETTL beauftragt.

2. Die Untersuchung ergab, dass die gesamten Tatbestaende, soweit sie die Beziehungen KRUGs zu PONGER/DR.HOETTL ausmachen, im Bezugs-Memo vollstaendig und lueckenlos erfasst sind. Trotz eingehender Befragung konnten weitere Erkenntnisse, sowohl in tatsaechlicher als in zeitlicher Hinsicht nicht erbracht werden. Ergaenzende Motizen, Briefe oder sonstige Unterlagen wurden nicht gefunden. Die Moeglichkeit, die beiden einzigen in Betracht kommenden Zeugen, naemlich PONGER und DR.HOETTL zu vernehmen, schied fuer die Untersuchungs-fuehrung aus.

3. Auf Vorhalt des Eingangsabschnittes des Briefes von PONGER an DR.HOETTL vom 26.8.1951 "ich blieb noch bis gegen Mitternacht mit unserem gemeinsamen Freund zusammen und habe die Gewissheit mitgenommen, dass unser Gespraech organisatorische Konsequenzen nach sich ziehen wird ", kann KRUG keine Erklaerung geben. Nach seiner Aussage wurden bei dem Gespraech im August 1951 (Ausflug nach Fuschl) keinerlei Fragen organisatorischer Art besprochen. Diese Feststellung hielt KRUG auch nach sorgfaeltigster Ueberlegung aufrecht und gab der Vermutung Ausdruck, dass vielleicht PONGER und DR.HOETTL Plaene bezueglich seiner Person gehabt haben koennten, die jedoch aus der Unterhaltung fuer ihn nicht erkennbar wurden. Auch heute sei es ihm noch voellig unbekannt, um was es sich gehandelt haben koenne; dass es sich auf seine Zugehoerigkeit zur Org. haette beziehen koennen, erscheint ihm voellig ausgeschlossen.

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCES METHODS EXEMPTION 3B2B
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2000 2008

4. KRUG erklarte ueberzeugend, dass PONGER ueber ihn keinerlei Kenntnisse gehabt habe, weder aus der Zeit vor noch aus der Zeit nach 1945, die er zu einem Drucke auf KRUG oder einer Erpressung haette verwenden koennen. PONGER habe niemals auch nur den Versuch der Andeutung von solchen Kenntnissen gemacht. Die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu PONGER und das Einverstaendnis zu einer Wiederbegegnung mit DR.HOETTL sei von ihm aus voellig freiwillig erfolgt.

5. Durch die Untersuchung wurde festgestellt, dass KRUG niemals von sich aus, weder zu Beginn noch im weiteren Verlauf, eine Begegnung mit PONGER herbeizufuehren suchte. Die Initiative ging stets von PONGER aus, wie auch von diesem der Vorschlag zur Wiederbegegnung mit DR.HOETTL und die Verwirklichung dieser Begegnung kam.

6. Die Untersuchung ergab, dass sich KRUG der Org. gegenueber dadurch fehlerhaft beshm, dass er ueber die Verbindung zu PONGER und DR.HOETTL keine Meldung an seinen ND-Vorgesetzten machte, und dass er in seiner spaeteren Meldungserstattung in wesentlichen Tatbestaenden unvollstaendig berichtete, wodurch er der Fuehrung nur lueckenhafte Einblicke gab, die sich erst schrittweise ergaenzen liessen. Ausserdem hat KRUG es unterlassen, seinem zustaendigen Gruppenleiter ueber wichtige Vorgaenge, ueber die er an eine andere Gruppe berichtete, Meldung zu machen.

Fuer diese Verfehlungen konnte KRUG keine Erklaerungen geben, die nach den im Dienste zu stellenden Forderungen als entlastend angenommen werden konnten. Die Entschuldigung eines Gefuehls der Dankbarkeit gegenueber PONGER aus dessen Verhalten bei den Nuernberger Vernehmungen, die Auffassung, dass es sich um die Pflege rein privater Beziehungen gehandelt habe, der Mangel an Erinnerungsvermoegens an Vorgaenge, die bedeutungslos erschienen, die lebensgefahrdende Erkrankung im Jahre 1952 und die Schockwirkung der Nachricht von PONGERS Verhaftung koennen zwar menschlich ge-

wuerdigt, nicht aber als volle Entschuldigung angesehen werden.

7. Wegen der im Zusammenhange mit seinen Beziehungen zu BONGER/DR.HOETTL nachgewiesenen Verstoesse gegen seine Dienstobliegenheiten wurde KRUG mit einem foermlichen Verweis bestraft.

8. Mit Ruecksicht auf seine mehr als 5-jaehrigen guten Dienstleistungen, seine in Erfahrungen und im Charakter begruendete Verwendbarkeit und seine bei der Untersuchung gezeigte Aufgeschlossenheit wird vorlaeufig davon Abstand genommen, ihn aus seiner jetzigen Dienststellung zu entfernen, zumal eine Versetzung auch eine solche in eine tiefere Gehaltsklasse bedeuten wuerde. Dagegen wird eine Versetzung in eine hoehere eingestufte Dienststellung mit erweiterter Verantwortlichkeit vorlaeufig zurueckgestellt.

9. Es besteht Gewaehr dafuer, dass KRUG, dessen Verfehlungen als Angehoeriger der Org. auf menschliche Schwachen zurueckzufuehren sind, unter dem tiefen Eindruecken, die die Untersuchungen und ihre Ergebnisse bei ihm bewirkten, sich bemuehen wird, die Verpflichtungen des Dienstes und auch die ungeschriebenen Gesetze des Nachrichtendienstes mit groesster Genauigkeit zu beachten.

2/4
2/10
M